

Bericht zu Punkt 1. der Tagesordnung der
außerordentlichen Hauptversammlung
der
Autobank Aktiengesellschaft
am 3. Oktober 2018

Bericht des Vorstands der Autobank Aktiengesellschaft gemäß 153 Abs 4 AktG zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der ordentlichen Kapitalerhöhung um EUR 2.600.000,00 gegen Bareinlagen

Der Hauptversammlung der Autobank Aktiengesellschaft, FN 45280p (im Folgenden „**Autobank**“ oder die „**Gesellschaft**“) soll zur Stärkung der Eigenmittelbasis das Grundkapital der Gesellschaft die Beschlussfassung einer ordentlichen Barkapitalerhöhung des Grundkapitals von derzeit EUR 15.051.985,00 um bis zu EUR 2.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.600.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft auf bis zu EUR 17.651.985,00 vorgeschlagen werden. Das entspricht einer Erhöhung des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft um rund 17,00%. Das Bezugsrecht der Aktionäre soll ausgeschlossen werden. Dazu erfolgt nachstehende Berichterstattung durch den Vorstand der Gesellschaft.

1. Beschlussvorschlag

Vorstand und Aufsichtsrat der Autobank Aktiengesellschaft schlagen der Hauptversammlung folgende Beschlussfassung vor:

„Das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 15.051.985,00, eingeteilt in 15.051.985 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien, wird um bis zu EUR 2.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.600.000 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlage erhöht.

Die neuen Aktien werden zum Betrag von EUR 1,00 pro Aktie, sohin zu einem Ausgabebetrag von insgesamt bis zu EUR 2,600.000,00, ausgegeben. Der auf jede Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt EUR 1,00. Der Ausgabebetrag ist in voller Höhe in bar zu leisten.

Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teil.

Das Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der Aktien festzusetzen, einschließlich der Zulassung zur Zeichnung der Aktien und der damit verbundenen Bedingungen, wobei eine Zeichnung von Aktien aus dieser Kapitalerhöhung bis spätestens 30.11.2018 zu erfolgen hat. Der Beschluss über die Kapitalerhöhung entfällt, wenn bis zum 30.11.2018 keine Aktien gezeichnet wurden.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.“

2. Gesellschaftsinteresse

Die Gesellschaft verfolgt in den relevanten Märkten in Österreich und Deutschland einen

Wachstumskurs. Zusätzlich ist die Gesellschaft bei ihrer Geschäftstätigkeit steigenden regulatorischen Eigenmittelanforderungen ausgesetzt, die ohne Stärkung der Kapitalstruktur auch einen Reduktion des Geschäftsvolumens (RWA) erforderlich machen können. Es ist daher eine signifikante und rasch durchzuführende Stärkung der Eigenmittelbasis erforderlich und im Gesellschaftsinteresse zweckmäßig.

Die Gesellschaft hat alternative (Kapital)maßnahmen zur Stärkung der regulatorischen Eigenmittel und deren Platzierung am Markt geprüft, insbesondere dabei die Aufnahme von Nachrangdarlehen, Reduktion des Geschäftsvolumens (RWA) sowie eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre.

Im derzeitigen Kapitalmarktumfeld für Gesellschaften mit der Größe und der Ausrichtung der Autobank hat sich gezeigt, dass die Privatplatzierung einer Barkapitalerhöhung bei institutionellen Investoren für die Gesellschaft die beste Möglichkeit darstellt, ihre Aktien über dem aktuellen Börsenkursniveau der Autobank-Aktie zu platzieren und dadurch rasch die angestrebte Eigenmittelstärkung zu erreichen. Durch Alternativmaßnahmen lässt sich das Ziel einer Stärkung der regulatorischen Eigenmittel für die laufende Geschäftstätigkeit und Erweiterung des Geschäftsvolumens der Gesellschaft im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nicht, jedenfalls nicht gleichwertig, insbesondere nicht im angestrebten und erforderlichen Zeitrahmen und mit entsprechender Platzierungssicherheit erreichen.

Nach Beurteilung des Vorstands ist daher die verfolgte Maßnahme zur Erreichung des Ziels am besten geeignet.

Im Einzelnen stellt sich das Gesellschaftsinteresse an der Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss wie folgt dar:

Durch die Barkapitalerhöhung im vorgeschlagenen Volumen wird die Eigenmittelbasis der Gesellschaft signifikant gestärkt. Die Finanzierungsbasis wird erheblich erweitert. Die Erhöhung der regulatorischen Eigenmittel sichert die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft im Hinblick auf Geschäftswachstum und steigende Eigenmittelanforderungen. Damit wird eine Basis und Absicherung der bestehenden Geschäftstätigkeit und die Grundlage für weiteres Wachstum geschaffen, mit dem Ziel, die Marktstellung der Gesellschaft zu verfestigen und zu stärken.

Bei Aufnahme von Nachrangdarlehen als Alternativmaßnahme, würde – mangels deren Anrechenbarkeit auf die (harte) Kernkapitalquote – die Eigenmittelausstattung nicht in der gleichen Qualität steigen und vor allem würden das Fremdkapital und die auf dieses zu leistenden Zinsen die Finanzierungsbasis und das Geschäftsergebnis belasten.

Die Aktionärsstruktur der Gesellschaft soll durch die Kapitalerhöhung erweitert und noch stärker im Kreis strategischer, langfristig orientierter Investoren verankert werden. Die zur Zeichnung gewonnen Investoren verfügen auch über das Potential, zukünftige Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft mitzutragen. Die Verankerung des Aktionariats der strategischen und langfristig orientierten Investoren liegt auch deshalb im Aktionärsinteresse, weil sich daraus die Möglichkeit zur Erweiterung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an sich ergibt.

Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erlaubt eine rasche Platzierung, bei der die Gesellschaft das Interesse zur Zeichnung von bestehenden und neuen langfristig orientierten Investoren als Aktionäre der Gesellschaft als Marktchance nutzen kann. Die Gesellschaft hat mit den Investoren vorab Zeichnungszusagen vereinbart, sodass die Umsetzung der Maßnahme vertraglich sichergestellt ist. Damit wird auch das Platzierungsrisiko vermieden. Es liegt auf der

Hand, dass bei einem nachhaltigen Börsenkursniveau der Aktie von deutlich unter EUR 1,00 die Platzierung von Aktien zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 nur schwer umgesetzt werden kann. Dieser Bezugspreis ist aber auch die aktienrechtliche Untergrenze für die Ausgabe von Aktien (Mindestausgabebetrag von EUR 1,00 gemäß § 8 Abs 3 AktG). Insoweit sichert die Zeichnungszusage der Investoren zu einem Bezugspreis von EUR 1,00, also mit einem Aufschlag auf das aktuelle Kursniveau der Autobank-Aktie (siehe Punkt 5.), die Durchführung der Kapitalerhöhung ab. Der Bezugspreis über dem Kursniveau der Autobank-Aktie liegt entsprechend sowohl im Gesellschaftsinteresse und auch im Aktionärsinteresse.

Daraus folgt, dass das Gesellschaftsinteresse für die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss gegeben ist.

3. Eignung und Erforderlichkeit

Die Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ist geeignet, das angeführte Gesellschaftsinteresse zu erreichen. Die Maßnahme ist auch erforderlich.

Das verfolgte Ziel im Gesellschaftsinteresse kann nicht – jedenfalls nicht gleichwertig – durch eine Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre erreicht werden. Zwar könnte mittels Barkapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre die Eigenmittelausstattung der Gesellschaft ebenfalls erhöht werden, doch ist im gegenwärtigen Kapitalmarktumfeld und beim aktuellen Kursniveau der Autobank-Aktie nicht davon auszugehen, dass eine Barkapitalerhöhung zu einem Bezugspreis von EUR 1,00 von den Aktionären gezeichnet würde (siehe zur Begründung des Bezugspreises nachstehend Punkt 5). Der Bezugspreis ist auch der gesetzliche Mindestausgabebetrag pro Aktie (§ 8 Abs 3 AktG). Insoweit hätte die Gesellschaft auch keine Möglichkeit, ein Bezugsrechtsangebot mit einem unter diesem Ausgabebetrag liegenden Bezugspreis festzusetzen. Damit sichern die mit fixen Zeichnungszusagen gewonnenen Zeichner die erforderliche Stärkung der Eigenmittelbasis ab.

Durch die Zeichnung der Barkapitalerhöhung – zu einem deutlich über dem aktuellen Kursniveau der Autobank-Aktie liegenden Bezugspreis – kann die Gesellschaft auch das Platzierungsrisiko bei Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen. Nach allgemeinen Erfahrungswerten am Kapitalmarkt kann davon ausgegangen werden, dass dieses Platzierungsrisiko sehr hoch ist, wenn versucht wird, die Aktien zu einem (deutlich) über dem börslichen Kursniveau der Aktie liegenden Bezugspreis zu platzieren. Aktionäre werden grundsätzlich kein Interesse daran haben, die Aktien zu diesem Bezugspreis zu zeichnen, wenn die Aktien zeitgleich über die Börse deutlich billiger gekauft werden können.

Die Privatplatzierung und der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglichen auch eine deutlich raschere und insbesondere kostengünstigere Abwicklung. Für eine Emission mit Bezugsrecht wäre ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Autobank-Aktien aus der Barkapitalerhöhung notwendig und damit verbunden die zeit- und (für die emittierende Gesellschaft) kostenintensive Erstellung sowie Billigung eines Angebotsprospekts erforderlich. Durch die Privatplatzierung im Anwendungsbereich einer kapitalmarktrechtlichen Prospektausnahme können somit die Kosten für die Kapitalerhöhung deutlich reduziert werden. Darüber hinaus entfallen auch die potentiellen Haftungsrisiken der Gesellschaft aus einer Prospekthaftung.

Es ist für die Absicherung der Geschäftstätigkeit der Gesellschafter und für das Wachstum der Gesellschaft erforderlich, dass die Eigenmittelbasis rasch und signifikant gestärkt wird. Das ist durch eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre nicht gleichwertig umsetzbar.

Die Gesellschaft hat verschiedene Möglichkeiten zur Erhöhung der Eigenmittelausstattung und deren Platzierung am Markt geprüft. Im derzeitigen Marktumfeld hat sich gezeigt, dass die beabsichtigte Privatplatzierung der Barkapitalerhöhung die geeignete Maßnahme darstellt, die Eigenmittel der Gesellschaft zu erhöhen.

Der Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre der Gesellschaft ist somit erforderlich und geeignet, um die angestrebten Ziele im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre zu erreichen.

4. Verhältnismäßigkeit

Die Interessen der Gesellschaft an der Maßnahme überwiegen die Interessen der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre.

Durch die Ausgabe der neuen Aktien an die strategischen Investoren unter Bezugsrechtsausschluss erfolgt kein wesentlicher Eingriff in die Rechtsposition der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre:

- Durch die Barkapitalerhöhung und Ausgabe neuer Aktien an die strategischen, langfristig orientierten Investoren verändert sich zwar die Stimmrechtsquote der Altaktionäre; es entstehen jedoch keine neuen Mehrheitspositionen. Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären auch weiterhin der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es grundsätzlich möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse die Verwässerung der eigenen Beteiligungs- und Stimmrechtsquote zu verringern.
- Der Bezugspreis je neuer Aktie von EUR 1,00 liegt deutlich über dem derzeitigen Kursniveau der Aktien der Gesellschaft (siehe nachstehend unter Punkt 5). Soweit damit im Verhältnis zum Buchwert der Aktie eine vermögensmäßige Verwässerung der Aktionäre verbunden ist, ist diese nicht unverhältnismäßig, da die Kapitalmaßnahme im Gesellschafts- und Aktionärsinteresse erforderlich ist. Bei einem entsprechenden Zukauf von Aktien über die Börse ist es grundsätzlich auch möglich, eine vermögensmäßige Verwässerung zu reduzieren.
- Selbst wenn es durch den Ausschluss des Bezugsrechts zu Nachteilen für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre kommt, halten sich diese angesichts des beabsichtigten Umfangs der Kapitalerhöhung von rund 17,00% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft in verhältnismäßigen Grenzen, dies insbesondere im Hinblick auf die notwendige und zweckmäßige rasche Stärkung der Eigenmittelbasis der Gesellschaft.

Zusammenfassend ergibt sich, dass es durch den Bezugsrechtsausschluss zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der vermögensrechtlichen Position der vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre kommt. Demgegenüber überwiegt in einer Interessenabwägung das Gesellschaftsinteresse an der Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss das Interesse der Aktionäre an der Einräumung eines Bezugsrechts. Die Maßnahme ist somit verhältnismäßig.

5. Begründung des Bezugspreises

Im Zuge der Barkapitalerhöhung sollen bis zu 2.600.000 Stück neue auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft zum Bezugspreis von EUR 1,00 pro Aktie ausgegeben werden. Der Bezugspreis für die Ausgabe von bis zu 2.600.000 Stück Aktien der Gesellschaft beträgt sohin insgesamt bis zu EUR 2.600.000,00.

Für die Beurteilung der Angemessenheit des Bezugspreises kann auch ein Vergleich mit dem Börsenkurs der Aktie erfolgen. Dieser stellt auch bei Aktien mit geringerer Handelsliquidität einen Wertindikator dar, zu dem Marktteilnehmer bereit sind in Aktien der Gesellschaft investieren. Der Börsenkurs liegt unter dem Ausgabebetrag der Kapitalerhöhung (zu den Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit der Kapitalmaßnahme mit einem Bezugspreis von EUR 1,00 siehe bereits voranstehend Punkt 4).

Der volumengewichtete Durchschnittskurs (VWAP) der Aktie der Autobank für 90-Börsetage zum 07.09.2018 beträgt EUR 0,66. Der volumengewichtete Durchschnittskurs (VWAP) seit 02.01.2018 bis 07.09.2018 beträgt EUR 0,6387. Der höchste Tagesschlusskurs der Aktie im Jahr 2018 betrug EUR 0,79; der Tiefstkurs (Tagesschlusskurs) in diesem Zeitraum EUR 0,62. Der Tagesschlusskurs zum 07.09.2018 beträgt EUR 0,66 (Kurse jeweils Xetra; Quelle: Bloomberg). Der Bezugspreis pro Aktie von EUR 1,00 liegt somit über dem derzeitigen Kursniveau der Aktien der Gesellschaft.

Zusammenfassend ist daher bei Abwägung der angeführten Umstände festzustellen, dass der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bezugsrechtsausschluss erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Wien, September 2018

Der Vorstand